



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Erkenntnisse aus der Landtagsanhörung zum Maßregelvollzug umsetzen: Grundrechtseinschränkungen begrenzen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu einem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz die Erkenntnisse aus der gemeinsamen Expertenanhörung der Ausschüsse für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sowie Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration am 8. Mai 2014 umzusetzen.

Insbesondere sollen geeignete Regelungen gefunden werden, die die Grundrechtseinschränkungen im Maßregelvollzug auf ein Minimum zurückfahren. Folgende Bereiche sollen besondere Berücksichtigung finden:

- Zwangsbehandlungen (Fixierungen, medikamentöse Zwangsbehandlungen);
- Grundrechtseinschränkungen im Vollzug (z.B. Besuchsverbote, Verletzungen des Postgeheimnisses etc.);
- Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtungen für Betroffene und ihre Angehörigen.

### **Begründung:**

Grundrechtseinschränkungen während des Maßregelvollzugs sind ein sensibel handzuhabendes Thema. Die aktuelle Rechtsprechung findet keinen ausreichenden Niederschlag in der Bayerischen Gesetzgebung.

Aktuell liegt keine verfassungskonforme Regelung für eine Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug in Bayern vor (siehe BVerfG R&P 2011, 168; 2012, 31 und 2013, 89).

Die Zwangsbehandlung kann nach der Rechtsprechung des BGH und nach der Neuregelung der Zwangsbehandlung in § 1906 Abs. 3 BGB auch nicht durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers erreicht werden, da eine Genehmigung der Zwangsbehandlung auf betreuungsrechtlicher Grundlage bei einer Unterbringung im Maßregelvollzug nicht möglich ist. Ebenso fehlt für besondere Sicherungsmaßnahmen wie Fixierung oder Isolierung im Bayerischen Unterbringungsgesetz eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage.

Zur Überprüfung der Ergebnisqualität im Maßregelvollzug wurde 2010 durch den Zentralen Steuerungsausschuss für den Maßregelvollzug (ZeSaM) das Institut für Qualitätsmanagement des Maßregelvollzugs in Bayern (IFQM) geschaffen. Ziel ist die Erfassung von Qualitätsmerkmalen aufgrund vergleichbarer klinikinterner Datenerhebungen.

Nach ersten Ergebnissen (hierzu Bezzel in R&P Heft 3/2013) sind Zwischenfälle (Straftaten, Aggressionen gegenüber Personal oder Mitpatienten, Entweichungen, Lockerungsmissbrauch) während der Unterbringung nach § 63 StGB selten. Dies gilt auch für die Unterbringung nach § 64 StGB mit Ausnahme der Suchtmittelrückfälle. Nach der Entlassung wird der größte Teil der nach § 63 StGB Untergebrachten in komplementären Einrichtungen weiter betreut, während dies bei den Untergebrachten nach § 64 StGB nur selten der Fall ist. 94 Prozent der nach § 63 StGB Untergebrachten und 84 Prozent der nach § 64 StGB Untergebrachten blieben im ersten Jahr nach der Entlassung straffrei. Dies entspricht den Ergebnissen der Untersuchung von Hartl für den Maßregelvollzug in Regensburg und Parsberg (Hartl 2012).

Es kann auf der Grundlage der vorliegenden Informationen aber nicht festgestellt werden, wie vielen Untergebrachten zu Unrecht Höherstufungen im Stufenplan, Vollzugslockerungen oder die Entlassung verweigert werden, also durch Entscheidungen im Vollzug und im Vollstreckungsrecht Menschen weiter untergebracht werden, obwohl sie nicht mehr gefährlich sind und damit zu der Gruppe der „falschen Positiven“ gehören. Hier stellen einheitliche Dokumentations- und Meldepflichten einen sinnvollen ersten Schritt dar.

Das LG Bayreuth hat entschieden, dass ein generelles Besuchsverbot für Angehörige nur als letztes Mittel in Betracht kommt, wenn alle anderen Maßnahmen der Überwachung des Besuchs zum Schutz der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht ausreichen (R&P 1992, 37; ebenso BVerfG R&P 2008, 223).

Insbesondere ist der bloße Verweis auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ohne hinreichende Konkretisierung im Einzelfall nicht ausreichend für ein Besuchsverbot (oder vergleichbarer Grundrechtseingriffe beim Kontakt nach außen wie Schriftwechsel oder Telefonieren).

Da es sich bei Grundrechtsverletzungen in einer zwangsweisen Unterbringungssituation um einen rechtsstaatlich so sensiblen Bereich handelt, sollen den Betroffenen und ihren Angehörigen die Beschwerdemöglichkeiten eröffnet werden um sich Beistand und Beratung zu holen.